

# **AG\_HANDELSGERICHT HSU.2020.28 vom 16. April 2020**

Ag Handelsgericht, 2020-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_handelsgericht\\_HSU.2020.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_handelsgericht_HSU.2020.28)

FR: AG\_HANDELSGERICHT HSU.2020.28 du 16 avril 2020

IT: AG\_HANDELSGERICHT HSU.2020.28 del 16 aprile 2020

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in N. (AG). Sie hat insbesondere den Zweck Immobilien zu halten und zu bewirtschaften, eigenes Vermögen anzulegen und zu verwalten sowie sämtliche mit dem Hauptzweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Geschäfte durchzuführen.

- 3 -

### **E. 2.1**

Die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 2'500.00 werden den Gesuchstellern 1-5 solidarisch auferlegt.

### **E. 2.2**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 11 - Zustellung an: ■ den Gesuchsteller 1 (Vertreterin; zweifach mit Einzahlungsschein. Vorab per E-Mail: [bernardi@poli-bernardi.ch](mailto:bernardi@poli-bernardi.ch)) ■ die Gesuchsteller 2 und 3 (Vertreter; zweifach mit Einzahlungsschein sowie Eingabe der Vertreterin des Gesuchstellers 1 [inkl. Beilage] vom 15. April 2020. Vorab per E-Mail: [fatou.sidibe@bratschi.ch](mailto:fatou.sidibe@bratschi.ch) und [daniel.glasl@bratschi.ch](mailto:daniel.glasl@bratschi.ch)) ■ den Gesuchsteller 4 (mit Einzahlungsschein sowie Eingabe der Vertreterin des Gesuchstellers 1 [inkl. Beilage] vom 15. April 2020) ■ den Gesuchsteller 5 (Vertreter; zweifach mit Einzahlungsschein sowie Eingabe der Vertreterin des Gesuchstellers 1 [inkl. Beilage] vom 15. April 2020. Vorab per E-Mail: [oliver.willimann@wdlaw.ch](mailto:oliver.willimann@wdlaw.ch)) ■ die Gesuchsgegnerin (mit Doppel des Gesuchs vom 15. April 2020 [inkl. Beilagen] sowie Eingabe der Vertreterin des Gesuchstellers 1 [inkl. Beilage] vom 15. April 2020) Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 98 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 12 - Aarau, 16. April 2020 Handelsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Der Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber: Vetter Schneuwly

### **E. 3**

HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 23; BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 2), Art. 261 N. 10 ff.; ZÜRCHER (Fn. 2), Art. 261 N. 33 ff.

### **E. 4**

HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 25.

#### **E. 4.1**

Behauptungen der Gesuchstellerin Die Gesuchsteller 1-5 begründen den drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil insbesondere damit, dass die Gesuchsgegnerin ohne die beantragten vorsorglichen Massnahmen das Grdst.-Nr. 1234 GB N. je- derzeit an einen Dritten veräussern oder belasten könnte, und dieser ge- stützt auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in seinem Erwerb ge- schützt wäre (vgl. Art. 973 Abs. 1 ZGB) und damit die Anteile der Gesuch- steller 1 und 4 an der ungeteilten Erbschaft nicht gesichert wären (Gesuch Rz. 29-31). Weiter befürchten die Gesuchsteller 1-5, dass Z. und Y. un- rechtmässig über Vermögenswerte der Gesuchstellerin bei der Aargau- schen Kantonalbank verfügen würden, jedenfalls seien die Hypothekar- schulden der Gesuchsgegnerin bei der Aargauischen Kantonalbank via E- Banking nicht mehr abrufbar (Gesuch Rz. 23; GB 23).

#### **E. 4.2**

Rechtliches Neben der Hauptsachenprognose hat die Gesuchstellerin glaubhaft zu ma- chen, dass ihr aus der Verletzung eines ihr zustehenden Anspruchs ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO). Zu beantworten sind damit die beiden Fragen, ob Nachteile drohen, wenn keine vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden und, für den Fall, dass keine vorsorglichen Massnahmen angeordnet werden und der befürchtete Nachteil daher eintritt, ob dieser mit einem anschliessenden Hauptsacheverfahren leicht wieder gutzumachen ist.<sup>7</sup> Nachteile sind jegli- che Beeinträchtigungen der gesuchstellenden Partei sowohl tatsächlicher wie auch rechtlicher Art, materieller als auch immaterieller Natur.<sup>8</sup> Auch bloss faktische Erschwernisse genügen.<sup>9</sup> Ferner kann auch die drohende

#### **E. 4.3**

Würdigung Aus den Behauptungen der Gesuchsteller 1-5 ergibt sich nicht, inwiefern den Gesuchstellern 2, 3 und 5 durch die befürchteten Handlungen von Z. und Y. einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil drohen soll. Diese drei Gesuchsteller sind weder Teil der Erbengemeinschaft I. sel. noch Aktionäre der Gesuchsgegnerin. Auch die Behauptungen der Gesuchsteller 1-5 bezüglich drohender Dispo- sitionen der Vermögenswerte und Schulden der Gesuchsgegnerin bei der Aargauischen Kantonalbank sowie der Veräusserung des Grdst.-Nr. 1234

### **E. 5**

BGE 130 III 321 E. 3.3; BÜHLER, Beweismass und Beweiswürdigung bei Gerichtsgutachten, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Tagungsband HAVE, Der Haftpflichtprozess, Tücken der gerichtlichen Schadenserledigung, 2006, S. 43; HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 25.

- 6 - und 25 i.f.). Damit machen die Gesuchsteller 2-3 und 5 vorliegend im eige- nen Namen allerdings fremde Rechte – jene der Gesuchsgegnerin und jene der Erbengemeinschaft –

geltend, wobei die Zulässigkeit einer Prozessstandschaft von den Gesuchstellern 1-5 weder dargelegt wurde noch ersichtlich ist. Eigene Ansprüche der Gesuchsteller 2-3 und 5, die verletzt sind oder deren Verletzung droht (vgl. Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO), behaupten sie nicht. Denkbar wäre allenfalls gewesen, dass die Gesuchsteller 2-3 und 5 einen Anspruch auf ihre Stellung als Verwaltungsratsmitglieder hätten. Die vorliegend beantragten Massnahmen eignen sich jedoch nicht, diesen Anspruch zu wahren oder zu sichern. Hierfür hätten sie vielmehr eine Handelsregistersperre nach Art. 162 f. HRegV beantragen müssen. Soweit die Gesuchsteller 1-5 die Sicherung der Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin geltend machen, so ist auch diesbezüglich nicht ersichtlich, welche eigenen Ansprüche der Gesuchsteller 1-5 verletzt oder bedroht sein könnten. Wenn die Erhaltung der Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin bezweckt werden soll, dann müssen vielmehr die Ansprüche der Gesuchsgegnerin selbst und nicht diejenigen der Gesuchsteller 1-5 verletzt sein, um eine Hauptsachenprognose bejahen zu können. Drittens machen die Gesuchsteller 1-5 geltend, es drohten die Ansprüche der Gesuchsteller 1 und 4 auf Erhalt des bestehenden Zustandes und Vermögens der Gesuchsgegnerin verletzt zu werden (Gesuch Rz. 27). Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb die Gesuchsteller 1 und 4 einen irgendwie gearteten Anspruch auf Erhalt der Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin haben sollten. Soweit die Gesuchsteller 1-5 damit geltend machen sollten, die Ansprüche der Gesuchsteller 1 und 4 in ihren Eigenschaften als Erben des verstorbenen I. seien verletzt, so überzeugt dies nicht: Die Gesuchsteller 1 und 4 sind nicht Aktionäre der Gesuchsgegnerin, sondern bloss Teile einer Erbengemeinschaft, deren Erben sämtliche Aktien der Gesuchsgegnerin zu gesamter Hand halten (vgl. Art. 560 und 602 ZGB). Demnach können die Aktionärsrechte in Absenz einer Vertretungsregelung und von Sonderfällen nur einstimmig durch alle Erben zusammen als notwendige Streitgenossenschaft (vgl. Art. 70 ZPO) geltend gemacht werden. Vorliegend wurden zwei der vier Erben (Z. und Y.) jedoch gar nicht – auch nicht als Gesuchsgegner – in das Verfahren einbezogen und eine Vertretungs- oder Sonderkonstellation nicht behauptet. Ebenso handeln auch die Gesuchsteller 1 und 4 vorliegend nur in eigenem Namen und nicht im Namen sämtlicher Erben. Es fehlt somit an der Aktivlegitimation der Gesuchsteller 1-5 in Bezug auf die behauptete Verletzung der Ansprüche der Erbengemeinschaft auf Erhalt der Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin. Darüber hinaus wäre wohl zweifelhaft, ob Aktionäre überhaupt einen Anspruch auf Erhalt des status quo der Vermögenswerte einer Aktiengesellschaft haben, da das Aktienrecht einen solchen Anspruch nicht vorsieht. Vielmehr müsste dieser Anspruch wohl von der Gesuchsgegnerin selbst geltend gemacht werden, da sie als juristische Person die Trägerin ihrer Vermögensrechte

- 7 - ist. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft haben demgegenüber keine Rechte an den Vermögenswerten der Gesuchsgegnerin. Die Hauptsachenprognose ist daher zu verneinen. Das ändert selbstverständlich nichts am Umstand, dass aufgrund des behaupteten Sachverhalts Z. und Y. nicht als Alleinaktionäre auftreten können und ohne Einverständnis der Gesuchsteller 1 und 4 Universalversammlungen für die Gesuchsgegnerin abhalten können. Die Qualifikation einer Generalversammlung als Universalversammlung setzt erstens die Anwesenheit aller Aktionäre oder deren Vertreter voraus und zweitens müssen alle Aktionäre oder deren Vertreter ausdrücklich oder stillschweigend der Durchführung der Generalversammlung zustimmen.<sup>6</sup> 4. Nachteilsprognose

## E. 6

BSK OR II-DUBS/TRUFFER, 5. Aufl. 2016, Art. 701 N. 3 m.w.N.

## **E. 7**

BK ZPO II-GÜNGERICH, 2012, Art. 261 N. 30 ff.

### **E. 7.1**

Gerichtskosten Unter Berücksichtigung des verursachten Aufwands sowie des Umfangs der Streitigkeit werden die Gerichtskosten auf Fr. 2'500.00 festgesetzt (§ 8 VKD, SAR 221.150). Die Gesuchsteller 1-5 haben diese mit den beiliegenden Einzahlungsscheinen zu bezahlen.

### **E. 7.2**

Parteientschädigung Der Gesuchsgegnerin ist mit vorliegendem Gesuch kein Aufwand entstanden. Ihr ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Vizepräsident erkennt: 1. Das Gesuch vom 15. April 2020 wird abgewiesen. 2.

## **E. 8**

HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 20 m.w.N.; BK ZPO II-GÜNGERICH (Fn. 7), Art. 261 N. 34; BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 2), Art. 261 N. 29; ZÜRCHER (Fn. 2), Art. 261 N. 25; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2019, § 22 N. 10.

## **E. 9**

BK ZPO II-GÜNGERICH (Fn. 7), Art. 261 N. 34.

- 8 - Zahlungsunfähigkeit eines Beklagten im Falle des Unterliegens im Prozess gegebenenfalls ein solcher Nachteil sein.<sup>10</sup> Ausreichend ist bereits die Gefährdung oder Verzögerung der Vollstreckung eines in erster Linie auf Realbefriedigung gerichteten Anspruchs. Als Nachteil kommt insbesondere auch eine Beeinträchtigung in der Ausübung absoluter Rechte in Betracht.<sup>11</sup> Der Nachteil muss ein zukünftiger sein. Bei bereits eingetretenen Nachteilen können vorsorgliche Massnahmen nur dann Platz haben, wenn eine weitere Benachteiligung droht.<sup>12</sup> Weiter muss der Nachteil nicht leicht wiedergutzumachen sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das Hauptsachenurteil abgewartet werden kann und dieses der gesuchstellenden Partei hinreichenden Rechtsschutz bietet.<sup>13</sup> Nachteile sind etwa dann nicht leicht wieder gutzumachen, wenn sie später nicht mehr ermittelt, bemessen oder ersetzt werden können, etwa weil sie durch Geldleistung nicht oder nur unvollständig aufgewogen werden können, d.h. wenn ein rein ökonomischer Ausgleich keinen vollwertigen Ersatz begründet.<sup>14</sup> Rein finanzielle Nachteile sind hingegen regelmässig nicht schwer zu ersetzen.<sup>15</sup> Bei rein finanziellen Nachteilen ist zusätzlich vorausgesetzt, dass bei der Gegenpartei beispielsweise mangelnde Zahlungsfähigkeit zu befürchten respektive die Vollstreckung finanzieller Ansprüche zweifelhaft wäre oder der Schaden später nur schwer nachgewiesen oder eingefordert werden könnte.<sup>16</sup>

## **E. 10**

HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 20 m.w.N.; BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 2), Art. 261 N. 28b.

## **E. 11**

HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 20 m.w.N.; BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 2), Art. 261 N. 28b.

## **E. 12**

HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 21; BK ZPO II-GÜNGERICH (Fn. 7), Art. 261 N. 35; BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 2), Art. 261 N. 28a; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND

(Fn. 8), § 22 N. 10.

### **E. 13**

BK ZPO II-GÜNGERICH (Fn. 7), Art. 261 N. 36.

### **E. 14**

HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 20 m.w.N.; BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 2), Art. 261 N. 34; ZÜRCHER (Fn. 2), Art. 261 N. 29; BAUDENBACHER/GLÖCKNER, in: Baudenbacher (Hrsg.), Lauterkeitsrecht, 2001, Art. 14 N. 22.

### **E. 15**

BGer 5P.104/2005 vom 18. Juli 2005 E. 1.2; so wohl auch: HUBER (Fn. 2), Art. 261 N. 20.

### **E. 16**

ZR 112/2013 Nr. 67 S. 243 E. 7; HGer ZH HE130180 vom 27. September 2013 E. 2.3.1 und 2.3.4; vgl. auch BSK ZPO-SPRECHER (Fn. 2), Art. 261 N. 34; SHK ZPO-TREIS, 2010, Art. 261 N. 8; LEU- POLD, Die Nachteilsprognose als Voraussetzung des vorsorglichen Rechtsschutzes, in: sic! 4/2000 S. 265-274, 270 f m.w.N.

- 9 - GB N. lassen einen drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nach- teil zu Lasten der Gesuchsteller 1 und 4 nicht glaubhaft erscheinen: Die Behauptungen zu den Vermögenswerten und Schulden der Gesuchsgeg- nerin bei der Aargauischen Kantonbank sind reine Spekulationen (vgl. Gesuch Rz. 23) und nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, insbesondere sind sie durch GB 23 nicht glaubhaft gemacht. Es wäre zu erwarten gewe- sen, dass der komplette E-Banking Auszug eingereicht würde und nicht bloss einzelne Teile davon. Die Behauptungen zur möglichen Veräusse- rung oder Belastung des Grdst.-Nr. 1234 GB N. wird durch kein einziges Beweismittel glaubhaft gemacht. Die Gesuchsteller 1-5 begnügen sich hier mit der Darstellung von blossen Befürchtungen. Zumindest im elektroni- schen Grundbuch sind in Bezug auf das Grdst.-Nr. 1234 GB N. per 13. April 2020 keine hängigen Grundbuchgeschäfte eingetragen. Zudem müsste die Rechtsbegehren Ziff. 1b beantragte Grundbuchsperrung sowieso abgewie- sen werden: Eine Grundbuchsperrung kann nur dann angeordnet werden, wenn das Gesetz sie vorsieht.<sup>17</sup> Im Bundesprivatrecht ist eine Grundbuch- sperrung beispielsweise gestützt auf Art. 178 Abs. 3 ZGB im Eherecht vorge- sehen.<sup>18</sup> Nach der Rechtsprechung ist eine Grundbuchsperrung auch ohne bundesrechtliche Gesetzesgrundlage zulässig, sofern im anwendbaren kantonalen Recht eine entsprechende Grundlage besteht.<sup>19</sup> Im Gegensatz beispielsweise zum zürcherischen Recht<sup>20</sup> kennt das aargauische Recht das Institut der Grundbuchsperrung jedoch nicht.<sup>21</sup> Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist es daher nicht möglich, den glaubhaft behaup- teten Grundbuchberichtigungsanspruch der Gesuchstellerin mittels einer Grundbuchsperrung sicherzustellen. 5. Zwischenfazit Mangels Hauptsachen- und Nachteilsprognose ist das Gesuch abzuwei- sen. Das Gesuch ist offensichtlich unbegründet, weshalb der Gesuchsgeg- nerin keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben ist (Art. 253 ZPO). 6. Zustellung Die Zustellung des Gesuchs erfolgt ausschliesslich an die Gesuchsgegne- rin selber, weil dem Handelsgericht keine Vollmacht eines allfälligen Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin vorliegt.

### **E. 17**

STEINAUER, Les droits réels – Tome I: Introduction à l'étude des droits réels, possession et registre foncier, dispositions générales sur la propriété, propriété par étages, 5. Aufl.

2012, N. 647.

**E. 18**

STEINAUER (Fn. 17), N. 648;  
HRUBESCH-MILLAUER/GRAHAM-SIEGENTHALER/ROBERTO, Sachenrecht, 5.  
Aufl. 2017, N. 03.126.

**E. 19**

BGE 111 II 42 E. 3; HRUBESCH-MILLAUER/GRAHAM-SIEGENTHALER/ROBERTO  
(Fn. 18), N. 03.126; STEINAUER (Fn. 17), N. 650 f. m.w.N.

**E. 20**

Vgl. § 29 Zürcherische Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der  
Grundbuch-ämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Kantonale  
Grundbuchverordnung) vom 26. März 1958.

**E. 21**

Vgl. BGE 111 II 42 E. 2 mit Verweis auf AGVE 1963 Nr. 15, S. 61 f. E. 3a.

- 10 - 7. Prozesskosten Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der  
Parteient- schädigung, werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 95 Abs. 1 und Art.  
106 Abs. 1 ZPO). Da das Gesuch abgewiesen wird, unterliegen die Gesuchsteller 1-5  
vollumfänglich und haben die Prozesskosten gestützt auf Art. 106 Abs. 3 ZPO solidarisch  
zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.